

**Richtlinie des Kreises Herzogtum Lauenburg  
über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen  
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in einem Pflegeverhältnis im Sinne des  
SGB VIII**

**1. Präambel**

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige oder einer Inobhutnahme nach dem SGB VIII bei Pflegepersonen untergebracht werden (§§ 27, 33, 41, 42 SGB VIII) bzw. die vergleichbaren Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) erhalten, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1).

Dies vorausgesetzt, gelten zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts die folgenden Maßstäbe:

**2. Bedarfsdeckung im Regelfall durch laufende Geldleistung**

**2.1. Pauschalbeträge**

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden. Deren Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der vom nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVO) herausgegebenen Pauschalbeträge. Die sich nach Altersstufen ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten; sowohl für den Sachaufwand, als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

**2.2. Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf**

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Pauschalanteils für Erziehung und Pflege laut LUVO gedeckt werden.

Der Bedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegepersonen erläutert.

Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

**2.3. Bereitschaftspflege**

Bei Unterbringungen nach § 42 SGB VIII wird ein täglicher Pflegesatz gezahlt, der sich aus den 1,5-fachen Sätzen der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geteilt durch 30,4 Tage errechnet.

**2.4. Kurzzeitpflege**

Der tägliche Pflegesatz errechnet sich aus den Sätzen der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geteilt durch 30,4 Tage. Bei Kurzzeitpflegen erfolgt dabei aufgrund des erhöhten

zeitlichen pädagogischen und materiellen Aufwandes grundsätzlich die Zugrundelegung des zweifachen Mehraufwandes.

### **2.5. Beiträge zur privaten Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegeperson**

Nachgewiesene Aufwendungen werden im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erstattet, Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend zur Hälfte. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

### **2.6. Haftpflichtversicherung**

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegefamilien zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist über eine vom Kreis Herzogtum Lauenburg abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern ist möglicherweise Schadensersatz durch diese Versicherung möglich.

## **3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse**

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen nach Ziffer 2. gedeckt ist, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Sie werden ergänzt durch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind rechtzeitig vor dem Maßnahmebeginn, dem Ereignis oder der zu beabsichtigten Anschaffung schriftlich zu beantragen. Über die zweckentsprechende Verwendung ist - außer bei der Bewilligung von Pauschalbeträgen - ein Nachweis (z. B. durch Vorlage der Rechnung) zu führen.

### **3.1. Zuschüsse für die Erstausrüstung**

#### **3.1.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle**

Für die erstmalige Einrichtung eines zusätzlich geschaffenen Pflegeplatzes in einer Pflegestelle wird auf Antrag einmalig ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt. Dieser Zuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung der Pflegestelle abzurufen. Nach Ablauf der Frist verfällt dieser Anspruch. Sofern ein bereits vorhandener Pflegeplatz neu belegt wird, erfolgt keine erneute Bezuschussung.

Im Falle einer Verwandtenpflege wird abweichend von Satz 1 ein pauschaler Zuschuss in Höhe eines Monatsbetrags der Kosten für Sachaufwand in der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die Erstausrüstung erfolgt jeweils für das Kind. Die Erstausrüstung nach Nr. 3.1.2 und 3.1.3 geht in das Eigentum des Pflegekindes über. Bei einem Wechsel der Pflegestelle kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss zur Ausstattung gewährt werden. Gleiches gilt für eine Unterbrechung der Unterbringung in der gleichen Pflegefamilie.

#### **3.1.2 Erstausrüstung des Pflegekindes mit persönlichem Bedarf (§§ 33, 35a SGB VIII)**

Bei erstmaliger Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie nach § 33 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausrüstung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 750,00 € gewährt. Im Falle einer Verwandtenpflege wird abweichend davon eine pauschale Unterstützung für die

Erstausstattung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 475,00 € gewährt. Eine Gewährung nach Nr. 3.1.3 ist anzurechnen.

### **3.1.3. Erstausstattung des Pflegekindes mit persönlichem Bedarf (§ 42 SGB VIII)**

Bei erstmaliger Unterbringungen nach § 42 SGB VIII in Pflegefamilien wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausstattung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 250,00 € gewährt. Eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft ist erforderlich.

### **3.2. Übernahme von Kosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes, Hort oder OGS können in vollem Umfang des tatsächlichen Bedarfes übernommen werden.

Ab Schuleintritt kann eine Kostenübernahme nur erfolgen, sofern der Besuch im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen ist oder nach Stellungnahme der fallführenden Fachkraft. Der Vorrang anderer Leistungsträger ist zu beachten. Daneben sind Zuschüsse oder Ermäßigungen Dritter durch die Pflegeeltern zu beantragen und werden angerechnet (z.B. Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung).

Die Leistung wird zusammen mit den monatlichen Pflegegeldleistungen an die Pflegeeltern erstattet. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.1 abgegolten sind.

### **3.3. Einschulung/ Umschulung**

Für die Einschulung wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 250,00 € gewährt.

Einmalig kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100,00 € bei einer Umschulung gewährt werden.

### **3.4. Ferienbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe**

Pro Pflegekind wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 200,00 € pro Kalenderjahr gewährt. Diese wird ohne Antrag mit dem Pflegegeld für den Juli des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

Darüber hinaus wird allen Pflegefamilien für jedes Pflegekind mit dem Monat Dezember jährlich eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 10% des jeweiligen Regelsatzes für Alleinstehende im Sinne des SGB II gewährt.

### **3.5. Klassenfahrten**

Die Kosten für verpflichtende Schulveranstaltungen und Klassenfahrten können in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Nicht abrechnungsfähig sind Kosten, die nicht zwingend notwendig (z.B. Reiserücktrittsversicherung) sind oder bereits gedeckt (z.B. Verpflegung und Taschengeld) sind.

Die Abrechnung erfolgt anhand eines Nachweises (i.d.R. eine Kostenkalkulation der Schule), der die einzelnen Unterpositionen der Kosten der Klassenfahrt enthält.

Wird mit dem Erstattungsantrag kein Nachweis der Unterpositionen eingereicht, erfolgt eine Abrechnung mit pauschalem Abzug. Für die Schulveranstaltung oder Klassenfahrt wird pauschal für jeden Tag 15,00 € (Verpflegung, Taschengeld usw.) abgezogen.

### **3.6. IT-Gerätschaften**

Für Computer, Laptop oder Tablets kann auf Antrag ein pauschaler Zuschuss in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt werden. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule, dass die Anschaffung eines Gerätes notwendig ist und keine Kostenübernahme oder vergleichbare Bezuschussung aus Schulmitteln erfolgen kann.

Die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist zu beachten. Zuschüsse Dritter (z.B. Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) sind durch die Pflegeeltern zu beantragen. Daneben ist eine Bestätigung der fallführenden Fachkraft über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen notwendig. Bei einem Schulwechsel oder Beginn einer Berufsausbildung kann der Zuschuss erneut gewährt werden. Eine erneute Gewährung setzt einen besonderen Bedarf voraus, der nicht bereits durch die erstmalige Gewährung hätte gedeckt werden können.

### **3.7. Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem vorher bestimmten Bereich aufzuholen.

Es muss die realistische Aussicht bestehen, die festgelegten Ziele zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Die Gewährung von Nachhilfe erfolgt in der Regel nur bei einer Gefährdung des Erreichens des Klassenziels. Die Nachhilfe aus einem anderen Grund bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses). Eine weitergehende Förderung nach Erreichen der Ziele ist nicht möglich.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht den Umfang von 4 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Die Kostenzusage ist auf das Ende eines Schulhalbjahres zu begrenzen und bei weiter bestehendem Bedarf durch die Pflegeeltern rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schulhalbjahres zu beantragen.

### **3.8. Religiöse Feste und Besondere Anlässe**

Für z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe wird auf vorherigen Antrag eine einmalige, pauschale Beihilfe in Höhe von bis zu 150,00 € gewährt.

### **3.9. Betreuung und Versorgung des Kindes zur Entlastung der Pflegeperson**

In besonderen familiären Belastungssituationen, wie beispielsweise Trennung und Scheidung der Pflegeeltern, schwerer akuter Krankheit des Pflegekindes oder bei einem Todesfall im nahen Familiensystem kann auf begründeten Antrag einmalig eine Pauschale in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt werden. Diese kann beispielhaft für eine tageweise Entlastung oder für eine Ferienreise der Pflegekinder ohne Pflegeeltern genutzt werden. Es bedarf einer Stellungnahme der fallführenden Fachkraft.

### **3.10. Fahrtkosten**

#### **3.10.1 Besuchskontakte**

Fahrten für Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern oder sonstigen Personen der Ursprungsfamilie bis zum 2. Verwandtschaftsgrad werden übernommen, sofern diese im Rahmen der Hilfeplanung oder nach Stellungnahme der fallführenden Fachkraft vorgesehen sind.

#### **3.10.2 Anbahnungskontakte**

Fahrtkosten, die im Rahmen der Anbahnung oder Rückführung zu den Eltern oder einer Pflegestelle entstehen, werden übernommen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten zu einer Jugendhilfeeinrichtung, die das Kind aufnehmen soll. Voraussetzung ist eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft.

### **3.10.3 Fahrtkosten zu Behörden**

Innerhalb des Kreisgebietes werden keine Fahrtkosten zu Behörden übernommen. Fahrtkosten zu Behörden außerhalb des Kreises können in Absprache mit der fallführenden Fachkraft übernommen werden.

### **3.10.4 Fahrtkosten zum Kindergarten bzw. Schule**

Bei Bereitschaftspflege können die Kosten für die Fahrten zur Kindertageseinrichtung bzw. Schule übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Bereitschaftspflegestelle und die Einrichtung am selben Ort befinden. (Wohnort = Schul-/Kitastandort). Eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft ist notwendig.

### **3.10.5 Arztfahrten**

Fahrtkosten zum Arzt sind aus dem laufenden Pflegegeld zu übernehmen. Ausnahmen sind in Bereitschaftspflegen möglich, wenn chronische oder schwere Erkrankungen vorliegen, die häufige Arztbesuche erforderlich machen oder eine begonnene Therapie außerhalb des Wohnortes fortgesetzt werden muss. Eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft ist notwendig.

### **3.11. Hilfe zur Verselbstständigung**

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – in der Regel Anmietung von eigenem Wohnraum – kann dem jungen Menschen auf vorherigen Antrag einmalig ein Zuschuss zu den Umzugs- und Renovierungskosten und für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Eine Beihilfegewährung ist ausgeschlossen, wenn für den zu verselbstständigenden jungen Menschen die Möglichkeit bestand, selbst Rücklagen zur Verselbstständigung zu bilden.

## **4. Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze**

Die Gewährung der Leistungen nach dieser Richtlinie steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs, als auch auf einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss besteht nicht. Leistungen nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Um das Ermessen sachgerecht auszuüben, ist der Kreis Herzogtum Lauenburg berechtigt, begründende Unterlagen und Nachweise zu fordern. Dies gilt auch für eine nachträgliche Überprüfung der zweckgerechten Verwendung.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Ratzeburg, den 07.11.2022

  
Kreis Herzogtum Lauenburg,  
Der Landrat  
Unterschrift  
Facultätsverwaltung, Steuerung, Unterhalts-  
vorschuss u. Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Barlagstraße 2 · 23909 Ratzeburg,